



Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zum Jahreswechsel 2021/2022

Zum Jahreswechsel ist die Stadtverwaltung zu den regulären Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Hinsichtlich persönlicher Vorsprachen beachten Sie bitte die Corona bedingten Einschränkungen.

Für folgende Bereiche gelten geänderte Öffnungszeiten:

- Die Ämter der Stadtverwaltung einschließlich Bürgerbüro sind am 24.12.2021 und am 31.12.2021 geschlossen.
- Das Bürgerbüro sowie das Einwohner- und Meldeamt (einschließlich Passamt und Zulassungsstelle) schließen am 30.12.2021 bereits um 16 Uhr.
- Die Stadtbibliothek ist vom 24.12.2021 bis 27.12.2021 und 31.12.2021 bis 03.01.2022 geschlossen.
- Die Verwaltung der Volkshochschule ist vom 24.12.2021 bis 07.01.2022 geschlossen.
- Die Verwaltung der Musikschule ist vom 24.12.2021 bis 07.01.2022 geschlossen.
- Das Stadtmuseum ist am 24./25./27./28./31.12.2021 und 01./03./04.01.2022 geschlossen.
- Das Entsorgungszentrum-Schwabach mit Recyclinghof ist vom 24.12.2021 bis einschließlich 03.01.2022 geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Stadt Schwabach, 14.12.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (Einrichtung von Übermittlungssperren)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht die Möglichkeit bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und muss nicht begründet werden. Er gilt bis auf Widerruf und ist kostenfrei.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname,
- Vornamen,
- gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch gemäß § 50 Absatz 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch gemäß § 50 Absatz 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressbüchern

Adressbuchverlagen darf nach § 50 Absatz 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Bei einem Widerspruch gemäß § 50 Absatz 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Widerspruch gegen diese Datenübermittlungen kann schriftlich eingelegt werden bei:

Stadt Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Nördliche Ringstr. 2 a-c, 91126 Schwabach

Oder online unter: <https://www.schwabach.de/online-dienste> unter „Auskunfts- und Übermittlungssperren“

Stadt Schwabach, 08.12.2021

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

Ab 1. Februar 2022 gelten neue Preise der Stadtwerke Schwabach für die Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden* mit registrierender Lastgangmessung. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung enthalten lediglich die Bestandteile, die die Stadtwerke Schwabach direkt beeinflussen können. Alle nicht beeinflussbaren Bestandteile des Gesamtpreises, wie die Entgelte der Netznutzung und gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen, verrechnen die Stadtwerke Schwabach in den jeweils geltenden Höhen an ihre Kunden weiter.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit STROM für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	37,49 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.600,00 €

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit ERDGAS für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

1. Energiepreis	13,21 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	1.500,00 €

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, die Konzessionsabgabe (KA), die RLM-Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet Trading Hub Europe, die Erdgassteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Eine Mehrbelastung aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr (CO₂-Bepreisung) wird ebenfalls in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

Ab 1. Februar 2022 gelten neue Preise der Stadtwerke Schwabach für die Ersatzversorgung mit Strom und Erdgas für Nicht-Haushaltskunden* ohne registrierende Lastgangmessung. Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung enthalten lediglich die Bestandteile, die die Stadtwerke Schwabach direkt beeinflussen können. Alle nicht beeinflussbaren Bestandteile des Gesamtpreises, wie die Entgelte der Netznutzung und gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen, verrechnen die Stadtwerke Schwabach in den jeweils geltenden Höhen an ihre Kunden weiter.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit STROM für Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

1. Energiepreis	Eintarif	37,49 ct/kWh
	Doppeltarif HT	38,60 ct/kWh
	Doppeltarif NT	35,98 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	70,00 €	

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe (KA), die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit ERDGAS für Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

1. Energiepreis	13,21 ct/kWh
2. Jahresgrundpreis	70,00 €

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung. Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, die Konzessionsabgabe (KA), die SLP-Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet Trading Hub Europe, die Erdgassteuer sowie die Mehrwertsteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Eine Mehrbelastung aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr (CO₂-Bepreisung) wird ebenfalls in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die aktuellen Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der Stadtwerke Schwabach GmbH veröffentlicht.

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die neuen Preisblätter können innerhalb der Öffnungszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden. Die jeweils aktuell gültigen Öffnungszeiten sind ebenfalls auf unserer Internetseite aufgeführt.

Stadt Schwabach, 14.12.2021

Winfried Klinger

Stadtwerke Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14
91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de
info@stadtwerke-schwabach.de